



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn




ORR
Referat Z 15 „Justizariat,
Europarechtliche Angelegenheiten“

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4886
E-MAIL Z15@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 24. Mai 2019
AZ Z 15 – 53/380

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrter Herr ,

mit Schreiben vom 13. Februar 2019 begehren Sie Zugang zu sämtlichen Studien, Einschätzungen oder ähnlichem, die sich mit den bereits erfolgten oder zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit beschäftigen. In einem anschließenden Schriftwechsel bis zum 22. März 2019 wurde der Antrag weiter konkretisiert. Im Ergebnis sollte der Zeitraum von Dezember 2015 bis zur Antragstellung erfasst werden. Die vom Antrag erfassten Studien und Dokumente sollten nicht aufgelistet, sondern vollständig zusammengestellt werden.

Ich gebe Ihrem Antrag statt.

Die Unterlagen werden Ihnen in der Anlage in elektronischer Form auf einem DVD-Datenträger übersandt. Eine Übermittlung per E-Mail ist wegen des Datenumfangs nicht möglich.

Gebührenbescheid:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 500 € erhoben.

Begründung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung i.V.m. Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von

Unterlagen entsteht, 30 bis 500 €. Die Höhe des Betrags bemisst sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 €, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 € und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 €. Im vorliegenden Fall musste eine Vielzahl von Akten gesichtet werden, um die gewünschten Informationen zu identifizieren und zusammenzustellen. Dafür waren 15 Stunden Arbeitsaufwand für Angehörige des höheren Dienstes und 65 Stunden Arbeitsaufwand für Angehörige des mittleren Dienstes erforderlich. Rein rechnerisch ergäben sich also Gebühren in Höhe von 2.850 €. Daher ist der Höchstsatz von 500 € anzusetzen. Dieselben Gebühren ergeben sich nach § 1 Absatz 1 i.V.m. Anlage Teil A Nummer 1.3 Umweltinformationsgebührenverordnung.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bitte unbedingt das Kassenzeichen 1180 0457 1737 und die Bewirtschafternummer 03105803 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [Poststelle BMG@bmg.bund.de](mailto:Poststelle_BMG@bmg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de .

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

